

Infos für Veranstalter – Jugendschutz bei Veranstaltungen

Jugendschutzfragebogen

Von Bedeutung für die jugendschutzrechtliche Stellungnahme sind größere, öffentliche Veranstaltungen, zu denen auch viele Jugendliche erwartet werden.

Jugendschutzrelevante Veranstaltungen sind beispielsweise:

- Straßenfeste, Stadt- und Dorffeste (dazu zählen u. A. auch Christkindlmärkte, Faschingsumzüge und -feiern, ...)
- Hütten- und Kiesgrubenpartys
- Vereinsveranstaltungen
- Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Sonnenwendfeuer, Festivals usw.

Nicht jugendschutzrelevante Veranstaltungen sind in der Regel

- Tage der offenen Tür
- Flohmärkte
- Veranstaltungen untertags stattfinden und vor 22.00 Uhr enden
- Veranstaltungen mit Zutritt ab 18 Jahren

Die ausschlaggebenden Kriterien für die Jugendschutzrelevanz sind in der Regel der Ausschank von Alkohol, insbesondere von branntweinhaltigen Getränken, sowie die Zeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet.

Effektiver Jugendschutz steht und fällt mit wahrgenommener Erziehungsverantwortung, der Stärkung junger Menschen sowie mit der Sicherstellung eines konsequenten Vollzugs gesetzlicher Regelungen.

Jugendschutz ist insbesondere präventive Arbeit. Dies bedeutet einerseits die Bewahrung vor Gefahren, aber ebenso die Befähigung junger Menschen zum eigenverantwortlichen Umgang mit gesellschaftlichen Angeboten unterschiedlichster Art.

Das Jugendschutzgesetz kann dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn Jugendämter, Polizei, Gemeinden, Veranstalter und Gewerbetreibende vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Um dies zu erreichen ist vor allem die gegenseitige Information und eine offensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit der Jugendämter, aber auch der anderen Stellen erforderlich. Dadurch können u.a. Jugendgefährdungen weitestgehend vermieden werden. Auch im ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz spielt der Präventionsgedanke eine übergeordnete Rolle. Um vorhandene Ressourcen effektiv einsetzen zu können, empfiehlt es sich, bestimmte Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen bereits im Voraus zu vereinbaren und durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu untermauern.

Als eine solche Kooperationsvereinbarung sehen wir zunächst einmal die Vereinbarungen, die alle Bürgermeister des Landkreises Traunstein im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich getroffen haben - aber auch die Entwicklung des Jugendschutzfragebogens und die Umsetzungstipps dazu.

Handlungstipps für Ordnungsämter

- ✓ Bitte prüfen Sie, ob es sich um eine jugendschutzrelevante Veranstaltung handelt, also ob Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Zutritt haben und ob die Veranstaltung öffentlich ist. Nur wenn dies zutrifft, ist der Fragebogen vom Veranstalter auszufüllen.
- ✓ Informieren Sie die Veranstalter im Vorfeld, dass bei der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte, Eintrittskarten, etc.) konkrete Hinweise auf die Bestimmungen des Jugendschutzes, die Aufenthaltszeiten und weitere besondere Vereinbarungen der Stadt/Gemeinde mit aufgenommen werden.
- ✓ Weisen Sie bitte den Veranstalter explizit drauf hin, dass er die nötigen Maßnahmen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in geeigneter Form umsetzen muss. Das heißt, dies ist abhängig von der Art und der Größe der Veranstaltung. So ist die Ausweiskontrolle beim Getränkeausschank und zu den jugendschutzrelevanten Zeiten bei einer geringen Besucherzahl meist ausreichend. Bei einer großen Besucherzahl ist der (zeitliche) Aufwand hier so groß, dass im Zweifel steht, dass hierdurch eine ausreichende Kontrolle stattfindet. In diesem Fall ist zumindest eine Einlasskontrolle ggf. mit Alterskennzeichnung der Besucher erforderlich.
- ✓ „Schnapsbars“ sollten nur gestattet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Veranstalter auch bewusst und verantwortungsvoll mit dem Thema „Nicht-Verfügbarkeit für unter 18-jährige“ umgeht, z.B. wenn der Barbereich abgetrennt ist und die ausgeschenkten branntweinhaltigen Getränke auch dort konsumiert werden müssen.
- ✓ Empfehlen Sie die Einsetzung der „SANSIBAR“, einer Cocktailbar mit verschiedenen alkoholfreien Cocktails. Eine komplett ausgestattete Sansibar ist z.B. beim Kreisjugendring Traunstein ausleihbar, es gibt aber auch in einigen Gemeinden „Sansibarteam“.
- ✓ Bitte weisen Sie die Veranstalter darauf hin, dass der Fragebogen zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung eingereicht werden sollte. Ansonsten können wir die rechtzeitige Beantwortung ggf. nicht gewährleisten bzw. ist das Zeitfenster für den Veranstalter eventuell nicht mehr ausreichend, um notwendige Änderungen noch umzusetzen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Team der **Kommunalen Jugendarbeit** im Amt für Kinder, Jugend und Familie in Traunstein:

Katrin Fritzenwenger

0861/58-622

katrin.fritzenwenger@traunstein.bayern

Stefan Dufter

0861/58-642

stefan.dufter@traunstein.bayern